

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexander Freier-Winterwerb** und **Lars Düsterhöft** (SPD)

vom 18. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2024)

zum Thema:

**Gästehaus des Bundesverwaltungsamtes in Berlin Johannisthal - Möglichkeit zur Unterbringung hunderter Geflüchteter?**

und **Antwort** vom 5. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. März 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb und Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft  
(SPD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18302

vom 18. Januar 2024

über Gästehaus des Bundesverwaltungsamtes in Berlin-Johannisthal – Möglichkeit zur  
Unterbringung hunderter Geflüchteter?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist der Leerstand des Gästehauses des Bundesverwaltungsamtes in Berlin Johannisthal (Groß-Berliner Damm 59, 12487 Berlin) dem Senat bekannt?
2. Gab oder gibt es Überlegungen seitens des Senats, sich diesen Leerstand im Hinblick auf die Unterbringung geflüchteter Menschen nutzbar zu machen (durch bspw. möglichen Eigenbetrieb einer hier zu errichtenden Geflüchtetenunterkunft, in auftragsweiser Bewirtschaftung oder anderweitig)?
3. Falls der Senat die Nutzbarmachung des Objekts in Erwägung zog/zieht: Wie konkret waren/sind etwaige Pläne? Bitte um chronologische Übersicht.
4. Welche politischen Erwägungen sprechen für und gegen eine Nutzung des Objekts als Geflüchtetenunterkunft (bspw. Unterbringungskonzepte des Landes, tatsächlicher und prognostizierter Bedarf, etc.)?
5. Welche baulichen Umstände sprechen für und gegen die Nutzung des Objekts als Geflüchtetenunterkunft? Frage nach der Geeignetheit des Gebäudes. Erbitte detaillierte Auflistung.
7. Wie lange würden entsprechende Umbau-/Sanierungsmaßnahmen dauern?

8. Gibt es rechtliche Erwägungen, die gegen eine Nutzung des Objekts als Geflüchtetenunterkunft sprechen?

9. Wer ist seitens des Senats zuständig für die Entscheidung zur Nutzbarmachung des Objekts als Geflüchtetenunterkunft?

Zu 1. bis 5. und 7. bis 9.: Die Liegenschaft Großberliner Damm ist von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) kostenfrei durch das Land Berlin angemietet worden und war von Oktober 2015 bis Oktober 2018 als Notunterkunft des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) in Nutzung. Die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) wurde im Jahr 2017 beauftragt, die Liegenschaft zu einer Aufnahmeeinrichtung (AE) für Geflüchtete mit 326 Unterbringungsplätzen umzubauen, zu sanieren und die erforderliche Baugenehmigung einzuholen. Die Baugenehmigung liegt seit dem 24.02.2021 vor. Im Mai 2022 wurde die Duldung des Objekts für die Unterbringung von Geflüchteten beim zuständigen Bezirksamt beantragt. Seitens des Bezirksamts wurden hierzu Auflagen erteilt, die zusätzliche bauliche Maßnahmen erfordern.

Der Freizug im Oktober 2018 erfolgte aufgrund von vorhandenen baulichen Mängeln in der Unterkunft. Derzeit befindet sich die Planung für die Sanierung und Herrichtung der Unterkunft in Abstimmung. Mit dem Baubeginn wird noch im Jahr 2024, mit der Fertigstellung der erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wird aktuell im III. Quartal 2025 gerechnet. Entsprechend der erforderlichen Ausstattung und Beauftragung der Leistungen des Betriebs, der Sicherheitsdienstleistung und des für eine AE erforderlichen Catering wird ca. drei Monate später mit der Inbetriebnahme der Unterkunft gerechnet.

Das ehemalige Gästehaus des Bundesverwaltungsamtes ist seit seiner Anmietung fester Bestandteil der Kapazitätsplanung des LAF. Der Leerstand des Objektes ist den für den Aufenthalt der Asylbegehrenden erforderlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, geschuldet. Ansätze, das Objekt zwischenzeitlich als Notunterkunft zu nutzen, mussten aufgrund der bestehenden baulichen Mängel verworfen werden.

Die Unterkunft wird für den steigenden Unterbringungsbedarf von Asylbegehrenden benötigt, aktuell insbesondere für die Auflösung der Notunterbringung von Asylbegehrenden, die nach aktueller Einschätzung noch im Jahr 2025 andauern wird. Der Standort eignet sich sozialräumlich sehr gut als Unterkunft für Geflüchtete und ist baulich für diesen Zweck bestens geeignet.

Dem Senat sind keine rechtlichen und politischen Aspekte bekannt, die gegen eine Nutzung des Objekts als Unterkunft für Geflüchtete sprechen.

6. Wie hoch wären die Kosten für eine etwaig notwendige Sanierung / einen etwaig notwendigen Umbau des Gebäudes, sodass es als Geflüchtetenunterkunft genutzt werden kann?

Zu 6.: Die Kosten für den Umbau und die Sanierung belaufen sich nach einer Einschätzung der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) vom 13.08.2021 auf 6.615.820 Euro. Die erneute Mittelfreigabe für die Sanierung erfolgte im Juni 2022 durch den Hauptausschuss. Die Planungsleistungen wurden durch die BIM beauftragt. Eine Neuberechnung der Kosten wird in diesem Zuge erfolgen.

Berlin, den 05. März 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung